

Bekanntmachung der Wahlbehörde

Gemäß § 83 in Verbindung mit § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich Folgendes bekannt:

Wahltermin für die Wahl sowie Wahlzeit

1. Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 17. Oktober 2022 als Tag für die Hauptwahl der Landrätin / des Landrates

Sonntag, den 08. Oktober 2023

und als

Tag für die etwa notwendige werdende Stichwahl

Sonntag, den 12. November 2023

festgesetzt.

Die Hauptwahl sowie die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

2. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 17. September 2023 zugestellt werden, sind Wahlkreis, Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wahlbezirk	Wahlraum	
01	Mensa der Grundschule Bestensee Goethestraße 15 15741 Bestensee	barrierefrei
02	Mehrgenerationenhaus I Waldstraße 33 15741 Bestensee	barrierefrei
03	Hort der Grundschule Eingang über Reuterstraße 15741 Bestensee	barrierefrei
04	Gemeindesaal Eichhornstraße 4-5 15741 Bestensee	barrierefrei
05	Mehrgenerationenhaus II Waldstraße 33 15741 Bestensee	barrierefrei
06	Waldkita Pätz Fernstr. 8 15741 Bestensee / OT Pätz	barrierefrei

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Hauptwahl beim Wähler belassen und soll bei der Stichwahl abgegeben werden.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die

Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

- a) Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Bestensee oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Für die Briefwahl gilt Folgendes:

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindeverwaltung Bestensee den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl. Er legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle, am Wahltag bis 18.00 Uhr, abgegeben werden. Hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen anderen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihm auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe körperlich behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihm Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlvorstand.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bestensee, den 10.08.2023

Die Wahlbehörde